

Wirtschaftliche Unterstützung von Bund und Kanton

Werte Kundinnen und Kunden

Am 18. Dezember 2020 hat der Bundesrat über ein weitergehendes Massnahmenpaket zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen des Corona-Virus informiert. In der Zwischenzeit haben die Kantone detaillierte Informationen zu diesen Massnahmen bekannt gegeben. Einzelne Unterstützungsmassnahmen sind nachstehend aufgelistet. Die Texte entstammen den Webseiten des Bundes sowie der Kantone Bern und Freiburg.

Massnahmen Bund

Einen Überblick über sämtliche Massnahmen des Bundes finden Sie unter folgendem Link:

https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/neues_coronavirus.html

▶ Kurzarbeit

- Der Bundesrat hat das summarische Verfahren für Kurzarbeitsentschädigung (KAE) nochmals bis am 31. März 2021 verlängert.
- Die Karenzfrist wird rückwirkend per 1. September 2020 und bis zum 31. März 2021 aufgehoben.
- Der Anspruch auf KAE wird auf Personen in befristeten Arbeitsverhältnissen und Lernende ausgeweitet. Die Regelung sieht auch einen Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung für seit mindestens 6 Monaten angestellte Mitarbeitende auf Abruf in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis oder einem befristeten Arbeitsverhältnis mit vertraglicher Kündigungsmöglichkeit vor. Die Anspruchserweiterung gilt bis zum 30. Juni 2021.
- Link Kurzarbeit Kanton Bern:
<https://www.vol.be.ch/vol/de/index/arbeit/arbeitsmarkt/kurzarbeitsentschaedigung.html>
- Link Kurzarbeit Kanton Freiburg:
<https://www.fr.ch/de/arbeit-und-unternehmen/arbeitslosigkeit/kurzarbeit>

▶ Entschädigung bei Erwerbsausfällen

Ein Anspruch besteht für folgende Personen:

- Eltern mit Kindern, die ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen, weil die Fremdbetreuung der Kinder nicht mehr gewährleistet ist;
- Personen, die wegen einer Quarantänemassnahme ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen;
- Arbeitnehmende wie auch Selbständigerwerbende oder Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung, die zu den besonders gefährdeten Personen gehören;
- Selbständigerwerbende, Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung sowie mitarbeitende Ehegatten resp. eingetragene Partner von Selbständigerwerbenden und Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung, die auf Anordnung des Kantons oder des Bundes den Betrieb schliessen müssen und dadurch einen Erwerbsausfall erleiden;
- Selbständigerwerbende, Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung sowie mitarbeitende Ehegatten resp. eingetragene Partner von Selbständigerwerbenden und Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung, die von einem kantonalen oder auf Bundesebene erlassenen Verbot einer oder mehrerer Veranstaltungen betroffen sind;
- Selbständigerwerbende, Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung sowie mitarbeitende Ehegatten resp. eingetragene Partner von Selbständigerwerbenden und Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung, die ihre Erwerbstätigkeit infolge kantonal oder auf Bundesebene beschlossener Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus wesentlich einschränken müssen. In diesem Fall muss der monatliche Umsatz im Antragsmonat für Ansprüche bis zum 18. Dezember 2020 mindestens 55% und für Ansprüche ab dem 19. Dezember 2020 mindestens 40% tiefer sein im Vergleich zum durchschnittlichen Monatsumsatz der Jahre 2015 bis 2019.

► **Für die Bereiche Kultur und Sport gelten zusätzliche Unterstützungsmöglichkeiten.**

Massnahmen der Kantone

► **Härtefallmassnahmen Kanton Bern**

Wichtigste Anspruchsvoraussetzungen sind:

- Unternehmensgründung vor dem 1. März 2020.
- Mindestumsatz von CHF 100'000.
- Handelsregistereintrag vorhanden.
- Kein Konkursverfahren und nicht in Liquidation.
- Unternehmen war am 15. März 2020 nicht Gegenstand einer Klage wegen Sozialabgaben, die zwischenzeitlich nicht beigelegt wurde.
- Unternehmen verpflichtet sich u.a. zum Verzicht von Dividenden oder von freiwilligen Rückzahlungen von Gesellschafterdarlehen innerhalb von drei Jahren nach Erhalt der Beiträge.

Folgende Härtefälle werden unterschieden:

- Härtefall 1 (Umsatzausfall): Umsatzausfall von mehr als 40% während 12 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten.
- Härtefall 2 (Betriebsschliessung): Behördliche Anordnung zur Betriebsschliessung von mind. 40 Tagen seit dem 1. November 2020.
- Härtefall 3 (kumulativ): Umsatzausfall im Jahr 2020 von mehr als 40% + Behördliche Anordnung zur Betriebsschliessung mind. 40 Tage seit dem 1. November 2020.

Link Härtefallregelung Kanton Bern:

<https://www.vol.be.ch/vol/de/index/wirtschaft/Covid-Support.html>

► Härtefallmassnahmen Kanton Freiburg

Wichtigste Anspruchsvoraussetzungen sind:

- Unternehmensgründung vor dem 1. März 2020.
- Unternehmen hatte 2018/2019 einen durchschnittlichen Jahresumsatz von mindestens CHF 50'000.
- Kein Konkursverfahren und nicht in Liquidation.
- Unternehmen war am 15. März 2020 nicht Gegenstand einer Klage wegen Sozialabgaben, die zwischenzeitlich nicht beigelegt wurde.
- Unternehmen verpflichtet sich u.a. zum Verzicht von Dividenden oder Verwaltungsratshonoraren innerhalb von drei Jahren nach Erhalt der Beiträge.

Folgende Härtefälle werden unterschieden:

- Als «Härtefall» gelten Unternehmen, die aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den Folgen von Covid-19 besonders betroffen sind, insbesondere Unternehmen in der Wertschöpfungskette der Eventbranche, Schausteller, Dienstleister der Reisebranche und touristische Betriebe.
- Ein Härtefall liegt vor, wenn der Umsatz des Unternehmens der zwölf letzten Monate weniger als 60% des mehrjährigen Durchschnitts beträgt und wenn dieser Rückgang bedeutende ungedeckte Fixkosten zur Folge hat.
- Der Kanton Freiburg hat die Tätigkeitsgebiete, in denen Härtefälle anerkannt werden, nicht eingeschränkt.

Link Härtefallregelung Kanton Freiburg:

<https://www.promfr.ch/de/covid-19-new/wmhv/>

Die Problemstellungen und Bedürfnisse der Wirtschaft sind vielschichtig. Dementsprechend umfangreich und auch komplex sind die von Bund und Kanton

getroffenen Massnahmen. Sollten Sie administrative oder beratende Unterstützung bei der Suche nach einer geeigneten Massnahme haben, stehen wir Ihnen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

KMU-Treuhand & Revisionen Seeland AG

KMU-Treuhand & Revisionen Seeland AG

Rämismatte 9A
3232 Ins

Telefon: 032 313 51 51

Telefax: 032 312 91 50

Email: kmu@treuhand-seeland.ch

Informationen über uns finden Sie unter: www.treuhand-seeland.ch

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme, dass diese E-Mail samt Anhänge vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten kann. Wenn Sie nicht der beabsichtigte Empfänger sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, bitten wir Sie, den Absender zu informieren und umgehend diese E-Mail aus Ihrem System zu löschen. Das unerlaubte Kopieren, die unbefugte Weitergabe sowie anderweitige Verwendung dieser E-Mail ist nicht gestattet. Für Ihre Bemühungen danken wir Ihnen bestens.

This email was sent to << Test Email Address >>

[why did I get this?](#) [unsubscribe from this list](#) [update subscription preferences](#)

KMU-Treuhand & Revisionen Seeland AG · Rämismatte 9A · Ins 3232 · Switzerland

